

Hinweise zu Anträgen im Rahmen des Breitbandausbaus

1. Allgemeines:

- Auswirkungen und Veränderungen auf Natur und Landschaft beachten d. h. Betrachtung im Detail (betroffene Hecken, Bäumen, Biotope sonstige besondere Strukturen)
 - **Aussage dazu im Antrag notwendig!**
- ➔ Es sind geeignete Unterlagen einzureichen, die eine naturschutzfachliche und –rechtliche Beurteilung erlauben. Die Betroffenheit von Schutzgebieten und –objekten nach §§ 23 - § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), von Gehölz- und Vegetationsbeständen sowie Lebensstätten geschützter Arten und der Umgang mit diesen Schutzgütern sind darzulegen.

2. Betroffenheit im Detail

Geschützte Landschaftsbereiche

➔ Natura 2000 - Gebiete:

- nach § 33 BNatSchG sind „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes (FFH- und SPA-Gebiete) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig.“
- ➔ auch von außen in dieses Gebiet wirkende Störungen unzulässig
- ➔ Informationen, Angaben oder Unterlagen zu übermitteln, die bei überschläglicher Betrachtung eine Verträglichkeitsabschätzung erlauben.

➔ gesetzlich geschützt Biotope:

- nach § 30 BNatSchG & § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützt Biotope beachten; Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen sind verboten.
- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Auenwälder,
- offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke,

Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

- magere Frisch- und Bergwiesen,
 - höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume,
 - Serpentinfelsfluren,
 - Streuobstwiesen, Stollen früherer Bergwerke sowie in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern
- Beachtung weiterer Schutzgebietskategorien: Flächennaturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete (entsprechende Verordnungen)

Besonderer Artenschutz

- nach § 44 BNatSchG: Prüfung der Gehölze auf das Vorkommen von Tieren und Pflanzen der besonders und streng geschützten wild lebenden Arten oder ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zeitraum der Bauausführung erforderlich
- ➔ allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und ihrer Lebensstätten ist die Prüfung auf die grundsätzliche bzw. potentielle Eignung als Lebensstätte (Alter, Art, besondere Bedeutung, Struktur (Risse, Spalten, Höhlen etc.) erforderlich
- unabhängig von Eingriffstatbeständen, bedürfen bei Fällung/ Rodung von Gehölzen im Innenbereich einheimische Gehölze immer des Ersatzes (Artenschutz, Lebensstätte)
- Trassenabschnitte in offener Bauweise artenschutzrelevant, wenn Bauausführung zwischen 01. März und 30. September
- ➔ für terrestrisch wandernde Arten haben offene (Kabel)gräben Fallenwirkung, zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (Störungs-, Zugriffs- und Tötungsverbote) geeignete Ausstiegshilfen verwenden
- ➔ z.B. m. H. von Brettern, Balken oder anderen Vorrichtungen im Abstand von ca. 20 m
→ täglich vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende Kontrollen
- ➔ In Gräben oder Schächte hineingefallene Tiere bergen und in die Natur entlassen (Maßnahmen und Ergebnisse als Protokoll und der Genehmigungsbehörde bzw. UNB übergeben)

Gehölze im Vorhabensbereich:

- Beseitigung von Gebüsch, Hecken, Bäumen, Röhrichtbeständen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten
- bei geplanten Beseitigungen im Erlaubniszeitraum ist **vorher** eine Prüfung des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und ihrer Lebensstätten auf die grundsätzliche bzw. potentielle Eignung als Lebensstätte (Alter, Art, besondere Bedeutung, Struktur (Risse, Spalten, Höhlen etc., z. Bsp. in Bäumen) erforderlich
- Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einhalten, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:
- a) Handschachtung
 - Abschirmen der Baumstämme mit Brettern als Schutz vor Rindenverletzungen
 - Schutz der Wurzeln von Bäumen durch ausreichend Abstand
 - außerhalb des Wurzelbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,5 m)
 - nicht näher als 2,5 m an den Stammfuß
 - b) geschlossene Bauweise
 - Offenhalten der Baumscheiben;

- Vermeiden unnötiger Bodenverdichtungen in unmittelbarer Umgebung von Bäumen und Sträuchern und Beseitigung aufgetretener Verdichtung nach Abschluss der Arbeiten
- kommunale Baumschutzsatzung: für Regelungen über Einzelgehölze
 - ➔ flächenhafte oder lineare Gehölzbestände im Außenbereich sind grundsätzlich landschaftswirksam.
 - ➔ Beseitigungen derartiger Bestände fällt unter die Eingriffsregelung sind Eingriffe nach § 8 SächsNatSchG
 - ➔ Kompensationspflanzung in Eingriffsnähe; Herstellungs-, Entwicklungspflege, dauerhafte Bestandssicherung sind vorzusehen

3. Ansprechpartner (in der unteren Naturschutzbehörde):

Stefanie Gerlieb
Telefon: +49 (3421) 758 - 4192
Stefanie.Gerlieb@lra-nordsachsen.de

Elisabeth Albrecht
Telefon: +49 (3421) 758 - 4191
Elisabeth.Albrecht@lra-nordsachsen.de